

Roggliswil, 7. Februar 2024

Bekanntmachung

nach § 115 Stimmrechtsgesetz (StRG)

betreffend

Protokoll der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 29. Januar 2024

Das Versammlungsbüro hat das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung nach den Vorschriften von § 114 StRG geprüft und genehmigt.

Die Protokollführung kann innert 10 Tagen seit diesem Anschlag durch Stimmrechtsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Die Stimmberechtigten können die Protokolle der Gemeindeversammlungen bei der Gemeindeverwaltung Roggliswil (§ 115 Abs. 3 StRG) einsehen.

Freundliche Grüsse

Gemeindeverwaltung Roggliswil



Astrid Guhl
Gemeindeschreiberin

